

Anlage eines Kleingewässers auf einer Wiese am Wiesenweg als Ausgleich für einen Eingriff in Natur und Landschaft

Bekanntmachung des Fachdienstes Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 13. September 2019.

Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Umwelt
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Der Eigentümer des Schloßbucht-Café am Franzosenweg 19 in Schwerin beabsichtigt die Anlage eines 200 m² umfassenden Kleingewässers in der Gemarkung Zippendorf, Flur 1, Flurstück 71/15 (in der Nähe vom Wiesenweg). Die Maßnahme stellt eine Ausgleichmaßnahme für die Errichtung einer Bootssteganlage mit sechs Liegeplätzen am Schlossbucht-Café dar. Das Vorhaben bedarf gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Plangenehmigung.

Der Fachdienst Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, durchgeführt.

Bei der ersten Stufe der zweistufigen Prüfung wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der UVPG Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und einer nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Feuchtwiesenbrache. Insofern wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes haben kann. Die Prüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** ist daher **nicht erforderlich**.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 7 Absatz 2 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Maßgebend für die Einschätzung waren die nur geringen Auswirkungen hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien sowie die positiven Effekte der Maßnahme auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebiets.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.